

|   |          |
|---|----------|
| Beantwortung und Stellungnahme zu<br>Anfrage und Antrag | 190/2017 |
|---|----------|

Landeshauptstadt Stuttgart  
Der Oberbürgermeister  
GZ: OB 4310-04

Stuttgart, 28.07.2017

## Beantwortung und Stellungnahme zu Anfrage und Antrag

|   |
|---|
| Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen<br>AfD-Gemeinderatsfraktion                  |
| Datum<br>28.06.2017   |
| Betreff<br>Kontrolle nichtöffentlicher Träger in wirtschaftlichen Angelegenheiten |

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

### Zu 1.

Der Sozialhilfeträger ist bei allen Verhandlungen über Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen von Einrichtungen oder Diensten, die auch Leistungen nach dem SGB XII erbringen, beteiligt. Die Qualität der Leistungserbringung ist im Wesentlichen in landesweit gültigen Rahmenverträgen nachvollziehbar beschrieben.

Im Bereich der Eingliederungshilfe und Hilfen in besonderen sozialen Schwierigkeiten sind die Vergütungen in Pauschalen pro Einzelfall bemessen, durch die eine Spannbreite von Leistungen abgedeckt wird. Leistungsmissbrauch durch die Anbieter ist bisher nicht bekannt geworden.

Es werden als Leistungserbringer im Bereich der Hilfe zur Pflege nur Pflegedienste mit einem Versorgungsvertrag nach SGB XI für die Leistungserbringung anerkannt. Die einzelnen Leistungen (in Form von Leistungspaketen) sind im Rahmenvertrag über ambulante Pflege in Baden-Württemberg beschrieben. Die Vergütung ist durch die Pflegekassen mit den Diensten vereinbart und gilt auch für die Sozialhilfeträger.

Die Kranken- und Pflegekassen haben nach SGB V und SGB XI gesetzlich definierte Prüfrechte. Diese Prüfung der Pflegedienste erfolgt alle 1-2 Jahre. Zur Bekämpfung von Fehlverhalten von Anbietern im Gesundheitswesen gibt es bei den Kranken- und Pflegekassen eine eigens dafür eingerichtete Organisationseinheit. Dort wird in den Bereichen von SGB (Sozialgesetzbuch) V (Fünftes Buch) und SGB XI (Elftes Buch) Fehlverhalten ermittelt, z. B. in Stuttgart bei der AOK Baden-Württemberg, Fehlverhaltensbekämpfung, Presselstraße 19, 70191 Stuttgart, Telefon: 0711 2593-391, Fax: 0711 2593-420, E-Mail: [fehlverhaltensbekaempfung@bw.aok.de](mailto:fehlverhaltensbekaempfung@bw.aok.de) und ggf. die strafrechtliche Verfolgung eingeleitet.

## **Zu 2.**

Stationäre Einrichtungen und Betreute Wohnformen unterliegen der Heimaufsicht. Bei Bedarf arbeitet die Heimaufsicht mit dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) zusammen.

Bei der häuslichen Versorgung ist der Bedarf individuell von den jeweiligen gesundheitlichen, familiären und örtlichen Verhältnissen eines unterstützungsbedürftigen Menschen abhängig.

Liegt im Einzelfall bei Sozialhilfeberechtigten der Verdacht auf Leistungsmissbrauch durch Pflegedienste vor (z. B. Leistungsabrechnung des Pflegedienstes trotz Ortsabwesenheit des Leistungsberechtigten), wird dies bei den Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden angezeigt. Für die strafrechtlich notwendigen Ermittlungen (z. B. Heranziehung aller Unterlagen des Pflegedienstes, Befragungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) hat die Stadtverwaltung keine Befugnis.

Um Missbrauch zu vermeiden, setzt die Stadtverwaltung daher vor allem zum einen auf eine transparente und vertrauensvolle Beratung und Begleitung der Pflegebedürftigen sowie ihrer Angehörigen und zum anderen auf eine fachlich kompetente eigene Bedarfsfeststellung im Einzelfall. Es wird daher der Bedarf vor Ort von den verschiedenen zuständigen Sozialdiensten anhand der vorliegenden Unterlagen (MDK-Gutachten, Kostenangebot etc.) geprüft und schließlich den Sozialhilfedienststellen mitgeteilt, welche Leistungen wie oft im Monat im Detail notwendig sind. Bei Abweichungen erfolgt eine Überprüfung des Bedarfs.

Die Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit der Leistungsgewährung im Bereich der Hilfe zur Pflege wird zudem durch das städtische Rechnungsprüfungsamt geprüft.

Durch Controlling sowie Benchmarking der 16 großen Großstädte in Deutschland im Bereich der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII wird auch die Kostenentwicklung im Vergleich mit anderen Sozialhilfeträgern überwacht.

Für die Entwicklung eines personalintensiven Gesamtkonzepts zur Eindämmung eines vermuteten Leistungsmissbrauchs wird daher kein Anlass gesehen.

Fritz Kuhn

Verteiler  
<Verteiler>